



Informationen zu den Angaben "Steuerfaktoren" betreffend zumutbare Elternleistung im Fall von geschiedenen Eltern (oder getrennte Eltern mit separater Besteuerung)

Aufgrund der Stipendienverordnung sind für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern massgebend.

Zur Ermittlung der "zumutbaren Elternleistung" (§ 3 Stipendienverordnung) benötigen wir die Angaben über Reineinkommen und Reinvermögen **beider Elternteile**.

Die aufgrund dieser Angaben errechnete Elternleistung wird den Ausbildungs- und Lebenskosten gegenüber gestellt. Sie stellt eine Berechnungsgrösse dar, welche **nur stipendienrechtlich relevant** ist. Die "zumutbare Elternleistung" sagt dagegen nichts über allfällige zivilrechtliche Unterstützungsansprüche des Antragstellers oder der Antragstellerin gegenüber den Eltern aus.

Da die Einkommens- und Vermögensverhältnisse amtlich beglaubigt sein müssen, ist das Formular STEUERFAKTOREN - mit der Unterschrift versehen - der zuständigen Steuerverwaltung einzureichen.